

# Amtsblatt

für den Gubener Wasser-  
und Abwasserzweckverband



22. Jahrgang

kostenlos

Guben, 16. Dezember 2022

Nr. 02/2022

---

## Inhaltsverzeichnis

### **Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 28.11.2022**

**Seiten 3 - 5**

- Beschluss Nr. V 06/22
- Beschluss Nr. V 07/22
- Beschluss Nr. V 08/22
- Beschluss Nr. V 09/22
- Beschluss Nr. V 10/22
- Beschluss Nr. V 11/22
- Beschluss Nr. V 12/22
- Beschluss Nr. V 13/22
- Beschluss Nr. V 14/22
- Beschluss Nr. V 15/22
- Beschluss Nr. V 16/22
- Beschluss Nr. V 17/22

### **Bekanntmachung der Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 28.11.2022**

**Seiten 5 - 8**

- Beschluss Nr. VV 06/22
- Beschluss Nr. VV 07/22
- Beschluss Nr. VV 08/22
- Beschluss Nr. VV 09/22
- Beschluss Nr. VV 10/22
- Beschluss Nr. VV 11/22
- Beschluss Nr. VV 12/22
- Beschluss Nr. VV 13/22
- Beschluss Nr. VV 14/22
- Beschluss Nr. VV 15/22
- Beschluss Nr. VV 16/22
- Beschluss Nr. VV 17/22
- Beschluss Nr. VV 18/22

### **Wasserversorgungssatzung des GWAZ**

**Seiten 8 - 13**

### **9. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ**

**Seiten 14 - 17**

### **Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**Seiten 18 - 25**

### **Fäkaliensatzung des GWAZ**

**Seiten 25 - 36**

<b>Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des GWAZ</b>	<b>Seiten 36 - 45</b>
<b>Klärschlamm Entsorgungssatzung des GWAZ</b>	<b>Seiten 46 - 55</b>
<b>14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung</b>	<b>Seiten 55 - 60</b>
<b>Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes</b>	<b>Seite 61</b>
<b>Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023</b>	<b>Seite 62</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen vom 14.12.2022</b>	<b>Seite 63</b>

**Impressum:**

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

**Bezugsmöglichkeiten:**

1. Das Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband liegt aus im Kundencenter des GWAZ, Kaltenborner Str. 91, 03172 Guben.
2. Im Internet: <https://www.gwaz-guben.de/verband/amtsblaetter.html>.
3. Bei Abholung: Kostenlose Abgabe eines aktuellen Exemplars.
4. Zusendung eines aktuellen Exemplars gegen Erstattung der Kosten für Auslagen (Porto), jedes weitere Exemplar zum Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des GWAZ.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Verbandsausschusses des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 28.11.2022

### Beschluss Nr. V 07/22

#### *Festsetzung der Trinkwasserentgelte für die Wirtschaftsjahre 2023/2024*

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Mengenpreis für Trinkwasser gemäß Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 (netto) zu beschließen:

Mengenpreis	1,71 EUR/m <sup>3</sup>	
Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

### Beschluss Nr. V 08/22

#### *Festsetzung der Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2023/2024*

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebühren für Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 gemäß Kalkulationen wie folgt zu beschließen:

Abwassermengengebühr EI	3,29 EUR/m <sup>3</sup>	
Abwassermengengebühr EII	3,98 EUR/m <sup>3</sup>	
Abwassermengengebühr EIII	4,28 EUR/m <sup>3</sup>	
Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

Die Grundgebühren der Mandanten E II und E III bleiben unverändert

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E II
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		76,87 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		63,08 Euro

Fäkalienmengengebühr E I-III 6,85 EUR/m<sup>3</sup>

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	600,00 Euro

Klärschlammengengebühr E I-III 14,19 EUR/m<sup>3</sup>

NSW Mischkanal im EI 1,89 EUR/m<sup>3</sup>

NSW Regenkanal im EI 0,65 EUR/m<sup>3</sup>

### **Beschluss Nr. V 09/22**

#### ***Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Wasserversorgungssatzung in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss Nr. V 10/22**

#### ***9. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 9. Änderung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss Nr. V 11/22**

#### ***Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

### **Beschluss Nr. V 12/22**

#### ***Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss Nr. V 13/22*****Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss Nr. V 14/22*****Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss Nr. V 15/22*****14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss Nr. V 16/22*****Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023 in der dem Beschluss anliegenden Fassung zu bestätigen.

**Beschluss Nr. V 17/22*****Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2023***

Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2023 i.H.v. 1.900.000,00 € festzusetzen.

**Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 28.11.2022****Beschluss Nr. VV 06/22*****Festsetzung der Trinkwasserentgelte für die Wirtschaftsjahre 2023/2024***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Mengenpreis für Trinkwasser gemäß Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 (netto):

Mengenpreis 1,71 EUR/m<sup>3</sup>

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

### Beschluss Nr. VV 07/22

#### *Festsetzung der Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2023/2024*

Die Verbandsversammlung beschließt, die Gebühren für Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2023/2024 gemäß Kalkulationen wie folgt:

Abwassermengengebühr EI	3,29 EUR/m <sup>3</sup>
Abwassermengengebühr EII	3,98 EUR/m <sup>3</sup>
Abwassermengengebühr EIII	4,28 EUR/m <sup>3</sup>

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E I
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

Die Grundgebühren der Mandanten E II und E III bleiben unverändert

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E II
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		76,87 Euro

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		63,08 Euro

Fäkalienmengengebühr E I-III	6,85 EUR/m <sup>3</sup>
------------------------------	-------------------------

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr E III
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	600,00 Euro
Klärschlammengengebühr E I-III		14,19 EUR/m <sup>3</sup>
NSW Mischkanal im EI		1,89 EUR/m <sup>3</sup>
NSW Regenkanal im EI		0,65 EUR/m <sup>3</sup>

### **Beschluss Nr. VV 09/22**

#### ***Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Wasserversorgungssatzung in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 10/22**

#### ***9. Änderung der Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die 9. Änderung der Entgeltordnung der Wasserversorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 11/22**

#### ***Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 12/22**

#### ***Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 13/22**

#### ***Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 14/22**

#### ***Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes***

Die Verbandsversammlung beschließt die Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschluss anliegenden Form.

### **Beschluss Nr. VV 15/22**

#### ***14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007***

die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007 in der dem Beschluss anliegenden Form.

**Beschluss Nr. VV 16/22*****Nachtrags-Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Nachtrags-Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. VV 17/22*****Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023 in der dem Beschluss anliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. VV 18/22*****Kassenkredit für das Wirtschaftsjahr 2023***

Die Verbandsversammlung beschließt, den Kassenkredit des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2023 i.H.v. 1.900.000,00 € festzusetzen.

---

## **Wasserversorgungssatzung (WAS)**

### **Präambel**

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- der Verbandsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 09/22 die Wasserversorgungssatzung (WAS) des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Art der Versorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 8 Beschränkung der Benutzungspflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Sondervereinbarungen
- § 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 12 Inkrafttreten

## § 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtung

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (im Folgenden GWAZ) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage). Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen W I, W II und W III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband. Anspruch auf Bereitstellung von Feuerlöschwasser besteht grundsätzlich nicht. Wo die Bereitstellung seitens des Verbandes technisch möglich ist, bedarf es einer gesonderten Regelung zwischen dem GWAZ und dem jeweiligen Bedarfsträger.

## § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückeigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.  
Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Wasserversorgung:</b>	sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung und Wasserverteilung bis zum Abzweig der Grundstücksanschlüsse (ohne Anschlussvorrichtung).
<b>Versorgungsleitungen:</b>	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
<b>Hausanschluss:</b>	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

<b>Anschlussvorrichtung:</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder den Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung:</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
<b>Übergabestelle:</b>	ist das Ende des Hauanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
<b>Wasserzähler:</b>	sind Messgeräte zur Erfassung der durchgeflossenen Wassermenge.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers:</b>	ist die Gesamtheit der Anlagenteile auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

#### **§ 4 Art der Versorgung**

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzender Bedingungen zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Versorgungsgebiet des GWAZ kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen (Anschlussrecht) und mit Wasser beliefert wird (Benutzungsrecht).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind.  
Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.

#### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf

ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Nutzungsberechtigten (§ 5) haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 7**

#### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 8**

#### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

- (1) Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt werden, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.  
Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 7, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Es darf keine Verbindung zwischen diesen Anlagen bestehen.
- (4) Diese Regelungen gelten sinngemäß für bereits vorhandene Eigenanlagen.

### **§ 9**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die zur Nutzung Berechtigten (§ 5) haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Entgelte und Grundpreise erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Entgelte beeinflussen, so hat der Nutzer dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Wassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Nutzer hiervon dem Verband unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

- (5) Der Nutzer hat zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

### **§ 10 Sondereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit ihren Anlagen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **§ 11 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 in seiner jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.05.2013 in seiner jeweils gültigen Fassung, durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

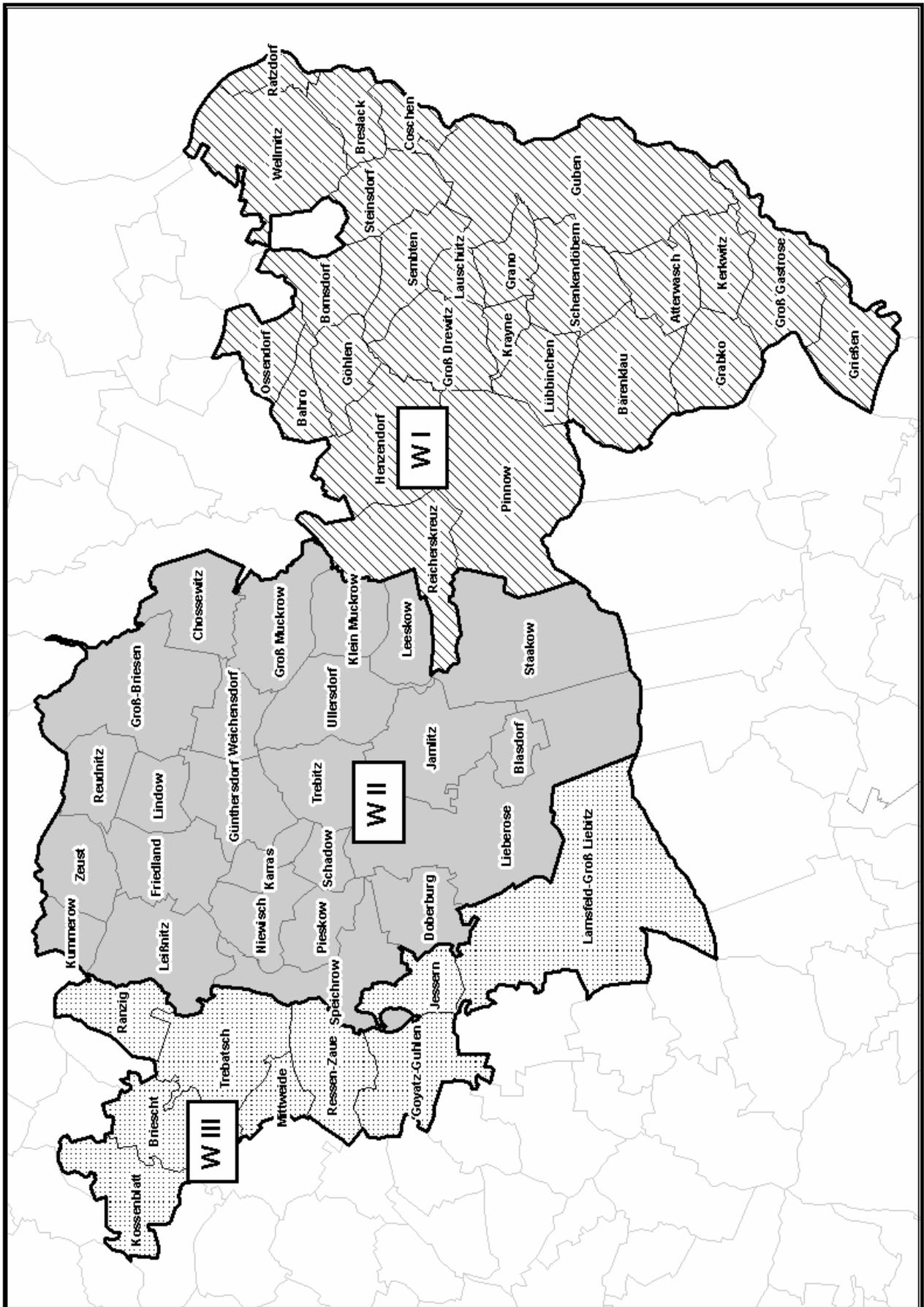
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Guben, 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1



Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ)

## **9. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ**

In ihrer Sitzung am 28.11.2022 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 10/22 die nachfolgende 9. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Umsatzsteuer
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeine Tarife / Wasserpreis**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im Folgenden GWAZ genannt - stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus einer einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die sich aus den drei ehemals rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) zusammensetzt, Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.
- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes.

### **§ 3**

#### **Jahresgrundpreis**

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt

## a) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WI

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	3.529,15 Euro

## b) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

## c) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WIII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

## d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers. Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung. Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.
- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionstüchtigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

#### § 4

#### Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.
- (2) Der Mengenpreis beträgt:
- a) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WI
 

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,89 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,99 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,68 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	1,87 €/m <sup>3</sup>
  - b) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WII
 

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,12 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,39 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	2,62 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	2,32 €/m <sup>3</sup>
  - c) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WIII
 

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	1,99 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	1,75 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,57 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	0,89 €/m <sup>3</sup>
  - d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage gesamtes (Verbandsgebiet)
 

ab 01.01.2023	1,71 €/m <sup>3</sup>
---------------	-----------------------
- zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

## **§ 5 Großabnehmer**

- (1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m<sup>3</sup>, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.
- (2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

## **§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke**

- (1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m <sup>3</sup> gemäß § 4 Abs. 2	

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:	
beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

## **§ 7 Bereitstellungsentgelt**

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die 9. Änderung der Entgeltordnung vom 25.01.2007 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## **Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

### **Präambel**

Auf Grund

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [ Nr. 28])
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142),
- der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13 [Nr.64]) in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 11/22 die Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Abwassergebührensatzung lautet nunmehr wie folgt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Gebührenmaßstab für die Mengengebühr
- § 9 Mengengebühr
- § 10 Starkverschmutzerzuschlag
- § 11 Gebühren für Sonderleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Grundsatz der Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der rechtlich selbständigen zentralen öffentlichen Entwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung erhebt der GWAZ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird als Grund- und Mengengebühr, die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Mengengebühr erhoben. Als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gilt auch Drainage- und Grundwasser.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.  
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist, oder zu dem Zeitpunkt, an dem Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tage des Wegfalls des Anschlusses des Grundstückes an eine Entwässerungsanlage.

## **§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührensschuld entsteht.  
Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührensschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührensschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

## § 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Die festgesetzten Abschläge (Vorausleistungen) werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.
- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

## § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, die zugehörigen Zählerstände sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel aller Gebührenschuldner nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## § 7 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	3.742,62 Euro

ab 01.01.2023

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

**- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II**

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h		76,87 Euro

**- für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III**

ab 01.01.2016

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro
für jeden weiteren m <sup>3</sup> /h		63,08 Euro

- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m<sup>3</sup>/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

**§ 8****Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Abwassermenge in m<sup>3</sup>, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge (Schmutzwasser) im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
- aus der zentralen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
  - aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.

- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
- a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Misch- oder Regenwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m<sup>3</sup>. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

$m^3$  abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,609 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert.

Der Faktor 0,609 ist der sechsjährige Niederschlagsmittelwert in m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> für den Raum Guben. Er hat die Gültigkeit bis zum 31.12.2024.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/>	geneigte Dächer	(1.1)	0,95	<input type="checkbox"/>	Asphalt	(2.1.1)	0,90
<input type="checkbox"/>	Flachdächer	(1.2)	0,85	<input type="checkbox"/>	Beton	(2.1.2)	0,80
<input type="checkbox"/>	Gründächer	(1.3)	0,20	<input type="checkbox"/>	Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	(2.2)	0,60
				<input type="checkbox"/>	Rasengittersteine, Kies	(2.3)	0,20

- b) durch Mengengeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:

- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist oder  
 b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder  
 c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder  
 d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,  
 e) der Gebührenpflichtige Einleitungen in die öffentliche Anlage (etwas aus nicht angemeldeten Eigenversorgungsanlagen) vorgenommen hat, ohne die Benutzung der öffentlichen Anlage dem GWAZ anzuzeigen,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m<sup>3</sup> abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. b) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengengerät nicht vorhanden, ist der Gebührenschuldner des GWAZ verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengengerät anzubringen, zu unterhalten und beim GWAZ anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung gegenüber dem GWAZ nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der GWAZ berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der Mengengeräte durch einen Unterzähler mit den

zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres beim GWAZ zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen des GWAZ diesem die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der vom Verband zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen dem Verband innerhalb eines Monats zu melden.

## § 9 Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch den GWAZ erhoben. Die Mengengebühr beträgt

### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	2,70 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,72 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,05 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	2,88 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2021	3,29 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,95 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,29 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,05 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,52 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	4,59 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2023	3,98 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

### - für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,65 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	4,86 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	4,67 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2020 bis 31.12.2020	5,09 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	3,93 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser
ab 01.01.2023	4,28 €/m <sup>3</sup> Schmutzwasser

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über Mischkanalisationssysteme beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 1,59 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2017 bis 31.12.2018 | 1,57 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2019 bis 31.12.2020 | 2,00 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 2,16 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2023                | 1,89 €/m <sup>3</sup> |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Mischkanälen.

- (3) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I
- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| ab 01.01.2016 bis 31.12.2016 | 0,85 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2017 bis 31.12.2020 | 0,69 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 | 0,92 €/m <sup>3</sup> |
| ab 01.01.2023                | 0,65 €/m <sup>3</sup> |

Über die rechtlich selbständigen Entwässerungsanlagen E II und E III erfolgt keine Niederschlagswasserentsorgung in Regenwasserkanälen.

## **§ 10 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Wird in eine öffentliche Entwässerungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und gereinigt, so wird zu dem Gebührensatz nach § 9 Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag erhoben, welcher sich nach dem ATV Arbeitsblatt A 163 Teil 2 wie folgt errechnet:

$$F_i = \frac{\text{Schmutzfracht des Parameters } i \cdot V \cdot 100\%}{\text{Gesamtzuluflussfracht des Parameters } i}$$

wobei

$$V = \frac{\text{gemessene Konzentration des Parameters } i \text{ im Abfluss des Klärwerkes}}{\text{Grenzwert des Parameters } i \text{ im Abfluss des Klärwerkes}}$$

ist.

Parameter, für die Starkverschmutzerzuschlag erhoben wird, sind: CSB, BSB<sub>5</sub>, Stickstoff und Phosphor.

- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass insbesondere das eingeleitete Schmutzwasser bei dem in Betracht kommenden Schadstoffparameter ein um 25 % höheren Wert als häusliches Abwasser aufweist.
- (3) Der Berechnung wird die Schadstoffkonzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogrammes mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitstelle ermittelt wird.
- (4) Es werden auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:
- a) Die gemessenen Schadstoffkonzentrationen gelten ab der Beprobung längstens 2 Jahre, danach ist neu zu beproben.
  - b) Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge nach § 8 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung der Produktion die Werte im Abwasser gemäß § 10 Abs. 2 geändert haben, so führt der Verband vor Ablauf des in Abs. 4 genannten Zeitpunktes auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Beprobung durch. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

## **§ 11 Gebühren für Sonderleistungen**

- (1) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (2) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler gelten als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten. Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf dürfen Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht und Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Ist der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht im Sinne des § 6 Abs. 3 nicht nachgekommen, hat er Schadenersatz zu leisten in Höhe der anteiligen Nachforschungs- bzw. Kontrollkosten des Verbandes. Die Beprobungsergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem mutmaßlichen Zeitpunkt der Änderung oder Umstellung zugrunde gelegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

## **Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

### **Präambel**

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [20] in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 12/22 die Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Fäkaliensatzung lautet nunmehr wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Benutzungszwang
§ 6	Befreiung vom Benutzungszwang
§ 7	Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
§ 8	Anmeldepflicht
§ 9	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 10	Entsorgungsablauf / Modalitäten
§ 11	Entsorgung von saisonal genutzten Grundstücken, Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten
§ 12	Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
§ 13	Haftung
§ 14	Ordnungswidrigkeit
§ 15	Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt in seinem Verbandsgebiet zur dezentralen Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben nach dieser Satzung eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beigelegten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Als an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube oder eine vom Verband zugelassenen Verbindung zu einer abflusslosen Sammelgrube verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- (5) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder

Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

<b>Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Gruben als öffentlich rechtliche Einrichtung</b>	Zur öffentlichen Entwässerungsanlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammbehandlung dienen.
<b>Abwasser</b>	ist in abflusslosen Gruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
<b>Grundstücksabwasseranlage</b>	ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.
<b>abflusslose Sammelgrube</b>	ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln häuslichen Abwassers.
<b>Hausanschluss</b>	ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.
<b>Abwasserhausinstallation</b>	sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.
<b>Verbrauchsstelle</b>	ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.
<b>Arbeitstage</b>	sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens“, berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

## **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen. (Benutzungszwang).  
Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf den Kläranlagen des GWAZ.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

## **§ 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Bei der Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist das brandenburgische Bauordnungsrecht zu beachten. Die Erkundigungspflicht, ob die geplante Baumaßnahme genehmigungspflichtig durch die zuständigen Bauordnungsbehörde ist, sowie ggf. die Pflicht zur Einholung der entsprechenden Genehmigung, liegt beim Grundstückseigentümer.
- (2) Zusätzlich ist sie vom Grundstückseigentümer dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
  - Adresse des zu entsorgenden Grundstückes
  - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
  - Zahl der angeschlossenen Einwohner
  - Material, aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
  - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie
  - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (3) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden

können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können.

Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach dessen Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.

- (6) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in **Anlage 2** gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.  
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Entsorgung des Inhalts einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (8) Der Verband oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.
- (9) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (10) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer abflusslosen Sammelgrube auf seinem Grundstück dem Verband schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die baurechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auch auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

## **§ 10** **Entsorgungsablauf / Modalitäten**

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch den GWAZ selbst oder durch vom GWAZ beauftragte Entsorger.
- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 5 Arbeitstage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Gruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ oder das beauftragte Entsorgungsunternehmen haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

## **§ 11** **Entsorgung von Kleingartenanlagen und sonstigen Objekten**

- (1) Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte werden durch den GWAZ nur auf Basis von Einzelaufträgen entsorgt, dabei wird jeder Auftrag gesondert nach Aufwand abgerechnet.

## **§ 12** **Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen**

- (1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen.  
Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (3) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle darf 20 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand. Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß § 11 Absatz 1.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 12 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (9) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück, so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- |     |   |              |             |                    |
|-----|---|--------------|-------------|--------------------|
| (1) | die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert                | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis 1.000 Euro |
| (2) | die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt   | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis 500 Euro    |
| (3) | nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt                                       | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis 500 Euro    |
| (4) | Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht           | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis 5.000 Euro |
| (5) | abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet   | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis 1.000 Euro |
| (6) | bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt   | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 25 bis 50 Euro     |
| (7) | Die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann | Ordnungsgeld | ab 01.01.02 | 150 bis 1.500 Euro |

- (8) Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt
- |              |             |        |         |
|--------------|-------------|--------|---------|
| Ordnungsgeld | ab 01.01.02 | 25 bis | 50 Euro |
|--------------|-------------|--------|---------|

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

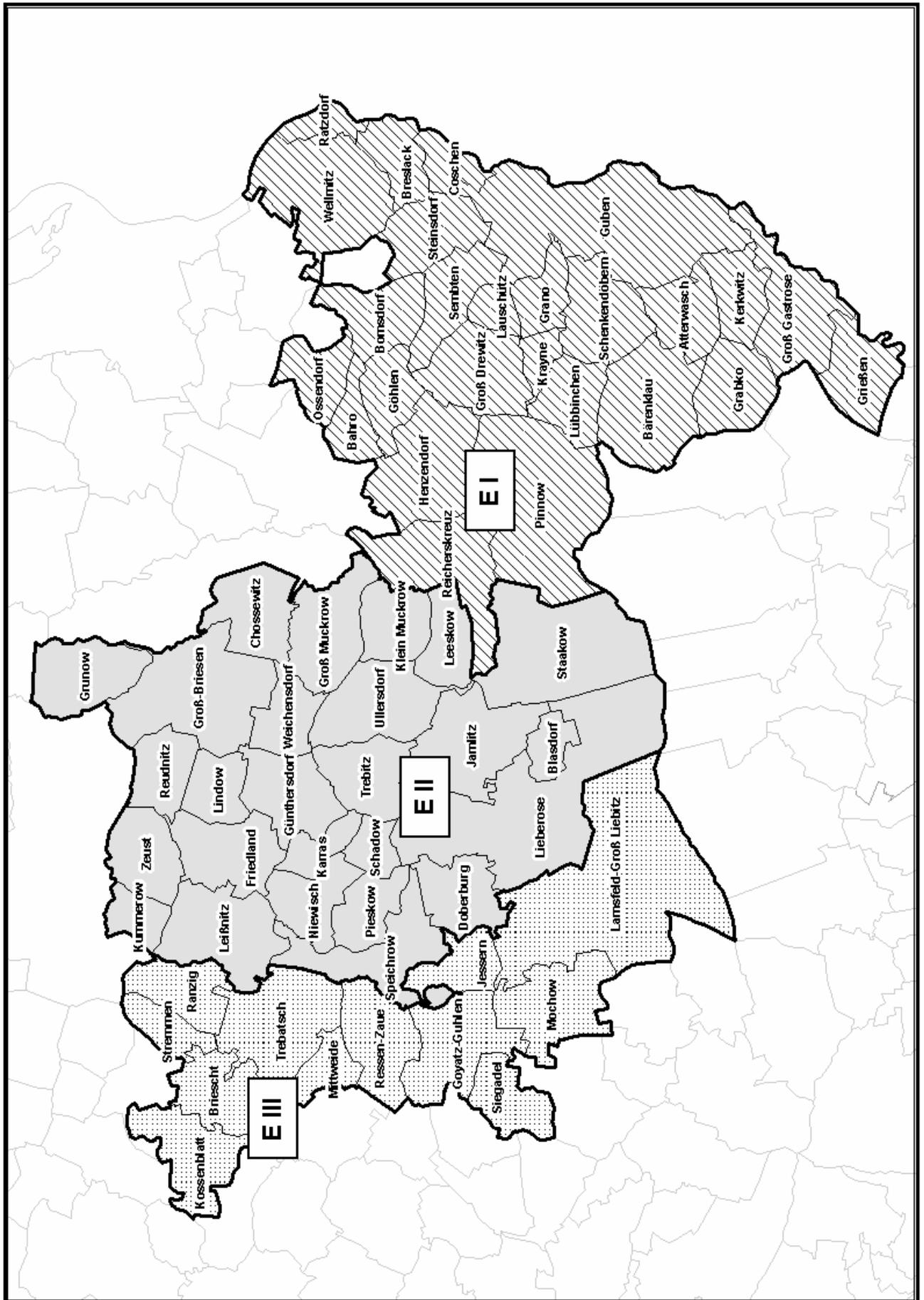
Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

# Anlage 1



## Anlage 2 zur Fäkaliensatzung des GWAZ

### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
  - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
  6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.

In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichen falls nach

Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Werte:		
a)	Temperatur		35 °C
b)	pH-Wert		6,5 bis 9,5
c)	absetzbare Stoffe		10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
	abfiltrierbare Stoffe		200 mg/l
	CSB		2000 mg/l
	BSB <sub>5</sub>		500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Ammonium	(NH <sub>4</sub> )	50 mg/l
b)	Cyanid, leicht Freisetzbar	(CN)	0,1 mg/l
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d)	Fluorid	(F)	60 mg/l
e)	Stickstoff gesamt	(N)	75 mg/l
f)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	400 mg/l

- |     |   |   |          |
|-----|---|---|----------|
| g)  | Sulfid  | (S)   | 2 mg/l   |
| h)  | Chlorid   | (Cl)  | 800 mg/l |
| i)  | AOX   |   | 0,5 mg/l |
| 7.  | Organische Stoffe   |   |          |
| a)  | Wasserdampfvlüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)   |   | 75 mg/l  |
| b)  | Farbstoffe  | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |          |
| 8.  | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe<br>z.B. Natriumsulfid<br>Eisen-II-Sulfat   | nur in einer so niedrigen Konzentration, dass Keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.  |          |
| 9.  | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.  |   |          |
| 10. | Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen. |   |          |

- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

### **Gebührensatzung zur Fäkalienatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),

- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I/96, [Nr.03] S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 13/22 die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Die Satzung lautet wie folgt:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 7 Grundgebühr
- § 8 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 9 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt - betreibt nach Maßgabe der Fäkaliensatzung zur Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben eine öffentliche Entwässerungsanlage als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergibt sich aus der beige-fügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten zur Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.
- (4) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der jeweils gültigen Fäkaliensatzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührensschuldner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und der Mengengebühr entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und mit der Inanspruchnahme der Leistung nach § 1 Abs. (2) Satz 1 dieser Satzung. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtungen (Entwässerungsanlagen) entsteht bereits mit der Einleitung von Abwasser in die abflusslose Sammelgrube. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht mit der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube, dem Transport, der Behandlung und der Beseitigung des entnommenen Fäkalwassers.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Grund- und Mengengebühr entfällt mit Ende des Monats, in dem die abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über eine zentrale öffentliche Kanalisation an die öffentliche Entwässerungsanlage des Verbandes angeschlossen wird.
- (3) Wenn der GWAZ im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit Verstöße feststellt, ist er berechtigt, die rückwirkend ermittelte Gebührensschuld zuzüglich der Säumniszuschläge nach Maßgabe der AO zu erheben.

## **§ 4 Erhebungszeitraum und Vorausleistungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühren ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren werden zehn anteilige Vorauszahlungen, als Abschläge, erhoben. Die Abschläge entsprechen jeweils einem Zehntel der voraussichtlichen Jahresgebühr und berücksichtigen die wahrscheinliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage anhand des Verbrauches im Vorjahr, aufgerundet auf volle Euro. Fehlt die Berechnung eines vorangegangenen Erhebungszeitraumes, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe eigener Schätzung, auf der Grundlage vergleichbarer Grundstücke oder den Angaben des Grundstückseigentümers fest.
- (2) Für die Entsorgungsgebühr saisonal genutzter Grundstücke gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist im Falle eines Wechsels des Gebührensschuldners vor Ablauf des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum kürzer. Der Erhebungszeitraum endet dann zum Zeitpunkt des Wechsels. Der Zeitpunkt ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2). Die Gebührensschuld entsteht dann am Ende des kürzeren Erhebungszeitraums. Die Gebühren dürfen dann bereits vor Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt werden.

- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Havarien, Insolvenzverfahren, gravierenden Änderungen des Verbrauchsverhaltens) kann der GWAZ auf Antrag des Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraums eine Zwischenabrechnung vornehmen.

## **§ 5**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Entsorgungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die festgesetzten Abschläge werden jeweils zum 15. der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember fällig.

- (2) Guthaben aus der Jahresverbrauchsabrechnung kann der GWAZ mit sonstigen offenen Forderungen gegenüber dem Gebührenschuldner verrechnen.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung. Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermengen um mehr als 50 vom Hundert der Abwassermengen des Vorjahres erhöhen oder verringern, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem GWAZ unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 7**

### **Grundgebühr**

- (1) Für die Vorhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen zur Entsorgung von häuslichem und diesem gleichgestellten Abwasser und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten werden Grundgebühren unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für dauerhaft zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	56,28 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	315,17 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	1.407,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	2.814,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	3.320,52 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	3.742,62 Euro

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	192,17 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	1.076,15 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	4.804,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	9.608,50 Euro

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2019

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	157,69 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	883,06 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	3.942,25 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	7.884,50 Euro

**ab 01.01.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage  
(gesamtes Verbandsgebiet)**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundgebühr
bis Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	240,00 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	400,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	600,00 Euro

- (3) Die Jahresgrundgebühr für saisonal genutzte Grundstücke entspricht der Höhe der Grundgebühr für die dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke.
- (4) Soweit ein Wasserzähler nicht eingebaut ist, wird eine Nenndurchflussgröße in m<sup>3</sup>/h durch den Verband bestimmt. Diese Bestimmung richtet sich danach, welcher Nenndurchfluss eines Wasserzählers für ein vergleichbares Grundstück erforderlich wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

**§ 8****Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)**

- (1) Die der Mengengebühr zugrunde liegende Abwassermenge bemisst sich nach dem Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch (Wasserverbrauch) der Verbrauchsstelle. Grundlage sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an den GWAZ anteilig berücksichtigt.
- (2) Bei der Ermittlung des Wasserverbrauches eines Gebäudes zählen:
  - a) das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Trinkwasser,
  - b) das aus Eigenversorgungsanlagen entnommene Wasser, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird,
  - c) Wasser aus Niederschlagsauffangeinrichtungen, wenn es nach Gebrauch als Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Menge des Trinkwassers, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird, wird durch den Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ermittelt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2, Buchstabe b. und c. in die Grundstücksabwasseranlage eingeleitet werden, haben die Gebührenschuldner dies dem Verband anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, die Menge durch eine zugelassene und geeichte Messeinrichtung nachzuweisen, die sie auf ihre Kosten einzubauen und zu warten haben.
- (5) Werden auf dem Grundstück entnommene Wassermengen nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt (z.B. zur Bewässerung der Gartenfläche, zur Herstellung gewerblicher Produkte oder zur Viehtränke), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über zugelassene und geeichte Messeinrichtungen nachweisen und die Absetzung der so gemessenen bzw. nachgewiesenen Menge von der Wassermenge schriftlich, innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, beim Verband beantragen. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen.

In Bezug auf Wassermengen, die aufgrund von Havarien nicht der Grundstücksabwasseranlage zugeführt werden, kann ein Antrag auf Absetzung der Wasserverlustmengen gestellt werden. Dieser Antrag ist unverzüglich zu stellen. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (6) Der Einbau einer Messeinrichtung nach Absatz 4 und 5 ist dem Verband anzuzeigen. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers bzw. eines anderen Berechtigten gemäß § 2 dieser Satzung vom Verband abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt der Verband Gebühren für Sonderleistungen. Nicht abgenommene oder unverplombte Messeinrichtungen gelten als nicht vorhanden. Nach der Abnahme der Messeinrichtung entfällt der jährliche Antrag auf Absetzung gem. Absatz 5 bis auf Widerruf.
- (7) Der Gebührenberechnung zur Fäkalentsorgung werden die nach Abs. 3 und 4 gemessenen Wassermengen zugrunde gelegt, nachdem die nach Abs. 5 ermittelten Wassermengen abgesetzt worden sind.
- (8) Soweit der Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum nicht ermittelt werden konnte, weil:
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich war oder
  - c) der Wasserzähler den Verbrauch nicht festgestellt hat oder
  - d) eine Messung aus anderen Gründen nicht möglich war,

wird dieser auf der Grundlage vorhergehender Erhebungszeiträume oder vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt und das Schätzergebnis als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (9) Hat der Verband eine geeichte Messeinrichtung für die Ermittlung der Abwassermenge eines Grundstücks oder Gebäudes hergestellt, wird die gemessene Abwassermenge zur Berechnung der Abwassergebühr herangezogen. Das gilt auch, wenn der Grundstückseigentümer auf seine

Kosten eine vergleichbare Messeinrichtung eingebaut hat, die vom Verband zuvor schriftlich zugelassen worden ist.

- (10) Der Gebührensatz der Mengengebühr, für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser (Fäkalwasser) aus dauerhaft zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken beträgt

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	3,95 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	2,78 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	3,11 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	5,18 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,33 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,16 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung)

**ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)** 6,10 Euro

**ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)** 5,22 Euro

**ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)** 6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (11) Für saisonal genutzte Grundstücke, welche an der ehemaligen Entwässerungsanlage E I angeschlossen sind, gilt übergangsweise befristet bis zum 31.12.2024 als Bemessungsgrundlage die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge. Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.

- (12) Der Gebührensatz der Mengengebühr für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser aus saisonal genutzten Grundstücken beträgt

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E I**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	8,50 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	9,56 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	7,05 Euro/m <sup>3</sup>

**- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E II**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	4,90 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von min. 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen

		von min 8 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	11,74 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	5,40 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019	5,23 Euro/m <sup>3</sup>	für mit dem Fahrzeug mit einem Fassungsvermögen von max. 2,5 m <sup>3</sup> entsorgtes Abwasser
<b>- für die ehemalige rechtlich selbständige Entwässerungsanlage E III</b>		
ab 01.01.2016 bis 31.12.2016		5,18 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018		5,33 Euro/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2019 bis 31.12.2019		5,16 Euro/m <sup>3</sup>
<b>ab 01.01.2020 bis 31.12.2020 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)</b>		6,10 Euro
<b>ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)</b>		5,22 Euro
<b>ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Entwässerungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)</b>		6,85 Euro

je angefangenen Kubikmeter (beinhaltet Transport und Reinigung).

- (13) Die Benutzungsgebühr für die Übernahme von Fäkalien aus Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstigen Objekten auf verbandseigene Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 6,85 Euro je Kubikmeter eingeleiteter Fäkalien.
- (14) Die Gebührensätze gemäß der Absätze 10, 12 und 13 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

## § 9

### Kostenerstattung für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen, die wegen der Nichteinhaltung der Bedingungen nach § 12 Absätze 2, 3, und 5 der Fäkalienatzung des GWAZ in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden müssen, macht der GWAZ neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung nach Aufwand geltend. Gleiches gilt für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung gemäß § 12 Abs. 6 der Fäkalienatzung des GWAZ. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben als Kleinmengen bis einschließlich 2 m<sup>3</sup> als Sonderleistung wird neben der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Der Erstattungssatz beträgt 10,00 Euro pro Abfuhr.
- (3) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstücks-

eigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.

- (4) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Zähler an Eigengewinnungsanlagen und Gartenwasserzähler geltend als Unterzähler. Für den Wechsel von Unterzählern beträgt der Gebührensatz 52,34 € je Unterzähler. Er beinhaltet Material-, Leistungs- und Fahrtkosten.  
Werden Unterzähler einer Verbrauchsstelle gemeinsam mit dem dazugehörigen Hauptzähler gewechselt, so erniedrigt sich der Gebührensatz auf 32,00 € je Unterzähler. Werden bei einer Verbrauchsstelle nur Unterzähler gleichzeitig gewechselt, gilt der ermäßigte Gebührensatz ab dem 2. Unterzähler.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 8, Abs. 4 und 5 keine Messeinrichtung einbauen lässt oder nach § 8, Abs. 6 den Einbau nicht anzeigt,
  - b. entgegen § 6, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührensschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
  - c. Auskünfte, zu denen er nach § 6 verpflichtet ist, nicht, nicht unverzüglich oder falsch erteilt,
  - d. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 6 Abs.5 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 Euro geahndet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

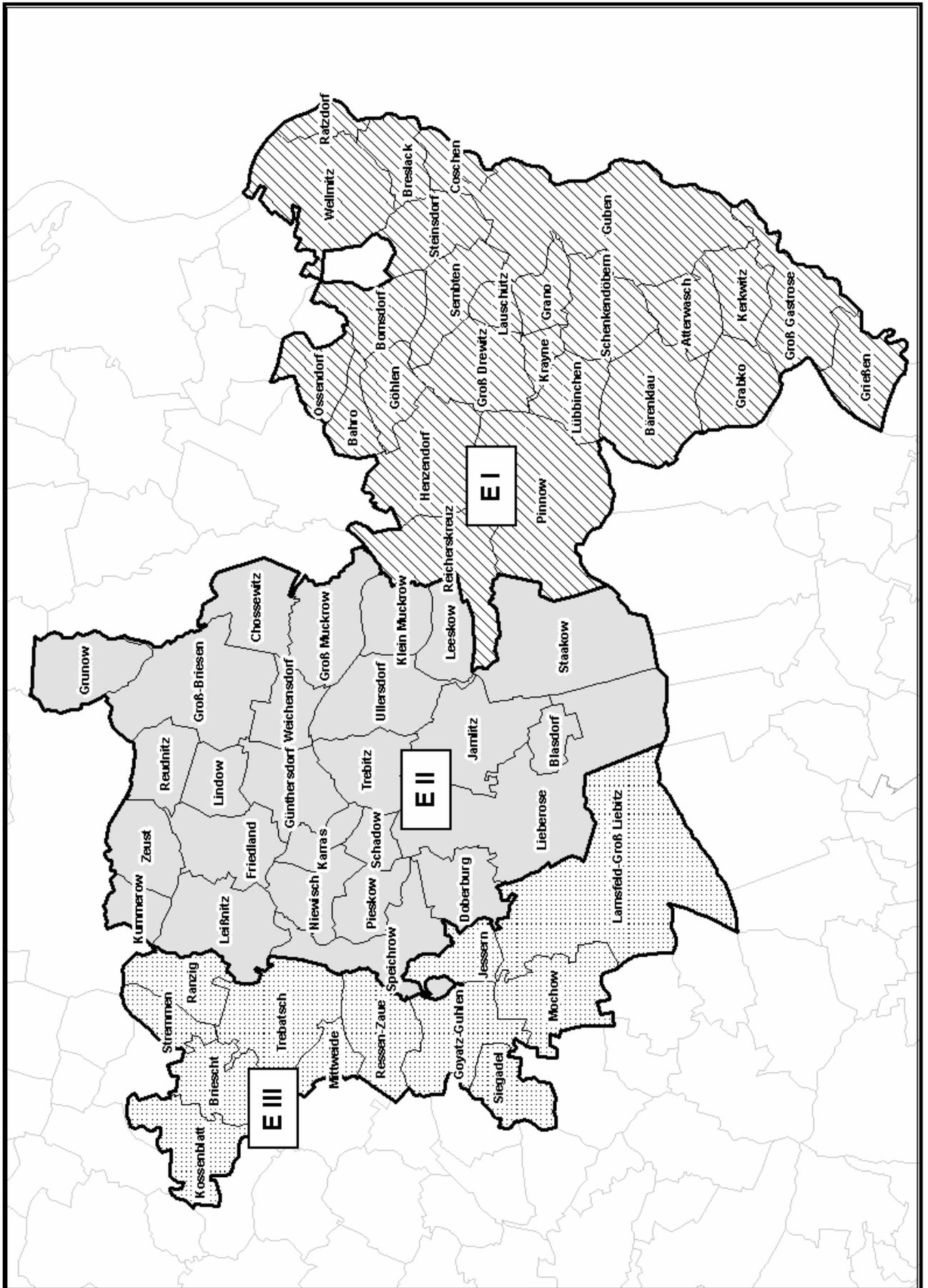
Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Versammlung

# Anlage 1



## Satzung über die Entsorgung von Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen

### **Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6),
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. [38]),
- des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20] in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 14/22 die folgende Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Haftung
- § 11 Ordnungswidrigkeit
- § 12 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband betreibt zur Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen eine einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.
- (2) Als an die öffentliche Einrichtung angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und die über eine Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Der Verband kann sich zum Betrieb der Einrichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (4) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

## § 2

### Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.  
Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer.

Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken gelten die Rechte und Pflichten neben den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten auch entsprechend für den Pächter oder Mieter. Die in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten sind verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten nach dieser Satzung auf die Pächter und Mieter zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes Benannten.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

<b>Abwasser</b>	ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden.
<b>Niederschlagswasser</b>	ist abfließendes Wasser von Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen.
<b>Kleinkläranlagen</b>	sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis sowie über eine ordnungsgemäße wasserrechtliche Bauabnahme verfügen.
<b>Klärschlamm</b>	ist der Anteil des Abwassers, der bei seiner Reinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Kein Klärschlamm im Sinne dieser Satzung ist der stabilisierte Schlamm.
<b>Zur öffentlichen Einrichtung</b>	zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung von Kleinkläranlagen, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, -aufbereitung und Klärschlammmentsorgung dienen.
<b>Arbeitstage</b>	sind die Wochentage von Montag bis einschließlich Freitag

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks, welches nach § 1 Abs. 2 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 2 „Einleitungsbedingungen, Verbot des Einleitens“ dieser Satzung, berechtigt, die Entsorgung seiner Kleinkläranlage zu verlangen.
- (2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Klärschlammes technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

#### **§ 5 Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Kleinkläranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Die Entsorgung der Kleinkläranlage umfasst die Entnahme des Klärschlammes aus der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammes auf den Abwasserbehandlungsanlagen des GWAZ.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

#### **§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.

#### **§ 7 Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen**

- (1) Die Errichtung von Kleinkläranlagen ist dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
  - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift
  - Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
  - Fassungsvermögen der Kleinkläranlage
  - Zahl der angeschlossenen Einwohner
  - Material, aus dem die Kleinkläranlage gefertigt ist.
  - eine Lageskizze der Kleinkläranlage auf dem Grundstück sowie
  - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation gilt als befristete Ausnahmeregelung.

- (3) Kleinkläranlagen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Kleinkläranlage stillzulegen und auf Forderung der unteren Wasserbehörde zu beseitigen.
- (4) In die Kleinkläranlage dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 2 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.  
Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der Kleinkläranlage verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Kleinkläranlage einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (6) Kleinkläranlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Kleinkläranlage darf maximal 4m betragen.  
Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung). Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach deren Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (7) Die zu verlegende Schlauchlänge vom Entsorgungsfahrzeug bis zur Entsorgungsstelle darf 20 m nicht überschreiten, andernfalls muss der Grundstückseigentümer die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Anlagendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Anlagendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (8) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen. Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Schlammes richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung. Sind dort keine Festlegungen getroffen, so ist durch die untere Wasserbehörde im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid eine Räumung unter Beachtung der einschlägigen Normen und anderer Regelwerke (DIN, CEN, ATV-DVWK) vorzuschreiben. Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, der Grundstückseigentümer hat den Fahrer des Entsorgungsfahrzeuges bezüglich des Entnahmeortes und der Entnahmemenge einzuweisen.
- (9) Die regelmäßige Entleerung nach Abs. 7 sowie die darüberhinausgehende Notwendigkeit der Entnahme von Klärschlamm ist so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Restkapazität der Absetzkammer für den Klärschlamm von der Anmeldung bis zur Entleerung für einen Zeitraum ausreicht, in den fünf Arbeitstage fallen.
- (10) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entleerung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise beim GWAZ anzuzeigen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (11) Der GWAZ weist bei der Entleerung von Kleinkläranlagen die entnommene Menge gegenüber dem Grundstückseigentümer durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der Grundstückseigentümer hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

- (12) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.
- (13) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (6) und (7) erbracht werden müssen.
- (14) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (15) Der aus Kleinkläranlagen entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (16) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer Kleinkläranlage auf seinem Grundstück dem Verband zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen sowie der Zählerstand des Wasserzählers am Tage der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage. Es ist die Bauart, das Fassungsvermögen sowie die Art der Abwasserbehandlung und -einleitung anzugeben.
- (3) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Verkäufer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.B. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 2 zu dieser Satzung, in die Kleinkläranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Kleinkläranlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn

möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.

- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- |     |  |              |             |         |            |
|-----|--|--------------|-------------|---------|------------|
| (1) | die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert      | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 1.000 Euro |
| (2) | die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt                                 | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis  | 500 Euro   |
| (3) | nicht ungehinderten Zutritt zur Kleinkläranlage auf dem Grundstück gewährt                             | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 50 bis  | 500 Euro   |
| (5) | Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht  | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 5.000 Euro |
| (6) | eine Kleinkläranlage ohne Anzeige errichtet  | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 100 bis | 1.000 Euro |
| (7) | eine bereits vorhandene Kleinkläranlage nicht schriftlich anzeigt                                      | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 25 bis  | 50 Euro    |
| (8) | Die Entsorgung seiner Kleinkläranlage unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 150 bis | 1.500 Euro |
| (9) | Die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt  | Ordnungsgeld | ab 01.01.07 | 25 bis  | 50 Euro    |

### **§ 12 Inkrafttreten**

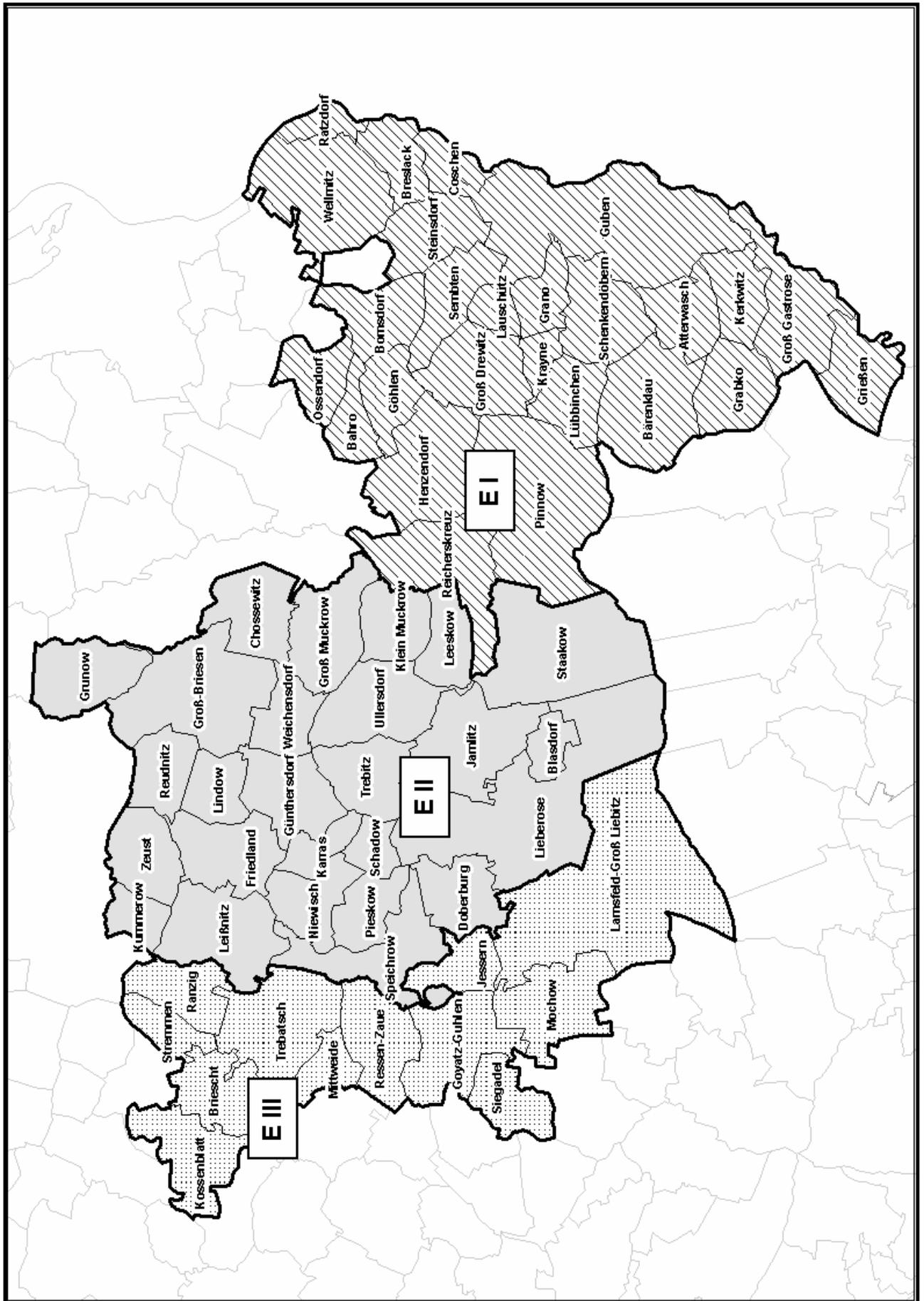
Die Klärschlamm Entsorgungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Versammlung

Anlage 1



## Anlage 2 zur Klärschlammentsorgungssatzung des GWAZ

### Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
  - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
  4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
  6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
  7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
  8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole;  
ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 6 zugelassen hat;
    - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.
  9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen,

wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.

In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Werte:		
a)	Temperatur		35 °C
b)	pH-Wert		6,5 bis 9,5
c)	absetzbare Stoffe		10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit
	abfiltrierbare Stoffe		200 mg/l
	CSB		2000 mg/l
	BSB <sub>5</sub>		500 mg/l
2.	Verseifbare Öle und Fette		100 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar		DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
b)	Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)		20 mg/l
4.	Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)		5 mg/l
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a)	Arsen	(As)	0,05 mg/l
b)	Blei	(Pb)	0,30 mg/l
c)	Cadmium	(Cd)	0,10 mg/l
d)	Chrom ges.	(Cr)	0,30 mg/l
e)	Kupfer	(Cu)	0,50 mg/l
f)	Nickel	(Ni)	0,50 mg/l
g)	Quecksilber	(Hg)	0,01 mg/l
h)	Selen	(Se)	1,00 mg/l
i)	Zink	(Zn)	2,00 mg/l
j)	Cobalt	(Co)	0,10 mg/l
k)	Silber	(Ag)	2,00 mg/l
l)	Phosphor	(P)	6,50 mg/l

- |    |                               |                    |          |
|----|-------------------------------|--------------------|----------|
| 6. | Anorganische Stoffe (gelöst)  |                    |          |
| a) | Ammonium                      | (NH <sub>4</sub> ) | 50 mg/l  |
| b) | Cyanid, leicht<br>Freisetzbar | (CN)               | 0,1 mg/l |
| c) | Cyanid, gesamt                | (CN)               | 20 mg/l  |
| d) | Fluorid                       | (F)                | 60 mg/l  |
| e) | Stickstoff gesamt             | (N)                | 75 mg/l  |
| f) | Sulfat                        | (SO <sub>4</sub> ) | 400 mg/l |
| g) | Sulfid                        | (S)                | 2 mg/l   |
| h) | Chlorid                       | (Cl)               | 800 mg/l |
| i) | AOX                           |                    | 0,5 mg/l |
7. Organische Stoffe
- a) Wasserdampfflüchtige  
Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 75 mg/l
- b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe  
z.B. Natriumsulfid  
Eisen-II-Sulfat nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.
- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

#### **14. Änderungssatzung des Gebührensatzung zur Klärschlamm Entsorgungssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 25.01.2007**

##### **Präambel**

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),

- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]),
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.36]),
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]),
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I/96, [Nr.03], S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 28.11.2022 mit Beschluss Nr. VV 15/22 die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 25.01.2007 zur Klärschlamm Entsorgungssatzung beschlossen.

Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines, Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit
- § 5 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 6 Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)
- § 7 Kostenerstattung für Sonderleistungen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

### § 1

#### Allgemeines, Benutzungsgebühren

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Verband genannt – betreibt nach Maßgabe der Klärschlamm Entsorgungssatzung die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen als einheitliche öffentlich-rechtliche Einrichtung. Diese setzt sich zusammen aus den ehemaligen rechtlich selbständigen Anlagen E I, E II und E III.

Die räumliche Abgrenzung der öffentlichen Einrichtungen ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für die Kosten der Entleerung der Kleinkläranlagen, den Transport, die Behandlung und Beseitigung des entnommenen Klärschlammes und die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen, erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Kostenerstattungen für Sonderleistungen geltend gemacht.
- (3) Die in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen enthalten insbesondere die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebs- und Verwaltungskosten, die für die Vor- und Unterhaltung sowie den Betrieb der öffentlichen Einrichtung, die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer, die Abrechnung der Gebühren sowie die Beseitigung der anfallenden Rückstände entstehen, einschließlich der Entgelte für Fremdleistungen sowie die an das Land und den Bund abzuführenden Abgaben und Steuern.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine Mengengebühr, eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die nachfolgende Satzung gilt in Verbindung mit den Bestimmungen der Klärschlamm Entsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des entsorgten Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht besteht, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (2) Bei verpachteten und vermieteten Grundstücken kann an die Stelle der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten auch der Pächter oder Mieter treten. Die in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten sind in diesem Fall verpflichtet, Auskunft über die Person des Pächters oder Mieters sowie die schriftliche Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten als Gebührenschildner des GWAZ zu erteilen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten und dem Pächter oder Mieter über die Übertragung der Rechte und Pflichten, bleibt es bei den Rechten und Pflichten der in Absatz 1, Satz 1 bis Satz 4, Benannten.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr entsteht für Grundstücke, die das anfallende Abwasser in Kleinkläranlagen einleiten, nach jeder Entleerung.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen für den neuen Gebührenpflichtigen von dem Zeitpunkt an, ab dem die Rechtsänderung, die den Wechsel begründet, in Kraft tritt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn auf dem Grundstück dauernd kein Abwasser mehr anfällt bzw. mit der Außerbetriebsetzung der Kleinkläranlage.

## **§ 4 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird nach der Entleerung per Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für den Erstattungsanspruch im Havarie- und Notfall.
- (2) Die Gebührenschild und der Erstattungsanspruch sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug erhebt der GWAZ Mahngebühren nach der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO). Auslagen und Nebenkosten werden gesondert berechnet.

## § 5

### Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem GWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und ggf. Entgelte erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem GWAZ sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.  
Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z. Bsp. durch Kaufvertrag, Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 dieser Satzung.  
Für die Gebühren bei einem Eigentümerwechsel haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem GWAZ schriftlich anzuzeigen.  
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte des GWAZ das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## § 6

### Mengengebühr (Gebührenmaßstab und Gebührensätze)

- (1) Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bemisst sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge, die der Kleinkläranlage entnommen wurde. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter. Der Gebührensatz der Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt

**- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E I**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	7,67 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	14,13 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	7,98 Euro
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	12,58 Euro
	je Kubikmeter

**- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E II**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	13,02 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	24,44 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	21,24 Euro
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	16,20 Euro
	je Kubikmeter

**- für die ehemalige rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung E III**

ab 01.01.2016 bis 31.12.2016	23,92 Euro
ab 01.01.2017 bis 31.12.2018	29,20 Euro
ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	39,53 Euro
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	6,28 Euro
	je Kubikmeter

**ab 01.01.2023 einheitlich für die gesamte öffentliche Einrichtung (gesamtes Verbandsgebiet)** 14,20 Euro

- (2) Der Gebührensatz gemäß Abs. 1 schließt für die einheitliche öffentlich-rechtliche Einrichtung die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 20 m ein. Soweit die Verwendung von Schlauchlängen über dieses Maß hinaus geboten ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Für jede weitere Schlauchlänge entstehen Kosten in Höhe von 2,50 Euro. Eine Schlauchlänge im Sinne dieser Satzung ist 12 m lang.

**§ 7****Kostenerstattung für Sonderleistungen**

- (1) Für die Entsorgung im Havarie- und Notfall als Sonderleistung wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Kostenerstattung geltend gemacht. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwandes, der in (angefangenen) halben Stunden ermittelt wird.
- (2) Sollte ein vom Grundstückseigentümer angemeldeter Entsorgungstermin trotz erfolgter Anfahrt des Entsorgungsfahrzeugs aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat (z.B. Nichtgewährung der Zufahrt), nicht durchgeführt werden können, werden dem Grundstückseigentümer die dafür aufgewendeten Kosten pro Vorfall in Höhe von 60,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Gebühren für Sonderleistungen der Verwaltung regelt die Verwaltungsgebührensatzung.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen seiner Verpflichtung aus § 5, Abs. 1 und 3 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt,
  - b. entgegen § 5, Abs. 2 einen Wechsel des Gebührenschuldners nicht unverzüglich anzeigt,
  - c. einen Beauftragten des Verbandes entgegen seiner Pflicht aus § 5 Abs. 4 daran hindert, das Grundstück zu betreten oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 werden mit Geldbuße zwischen 25 und 2.500 € geahndet.

**§ 9****Inkrafttreten**

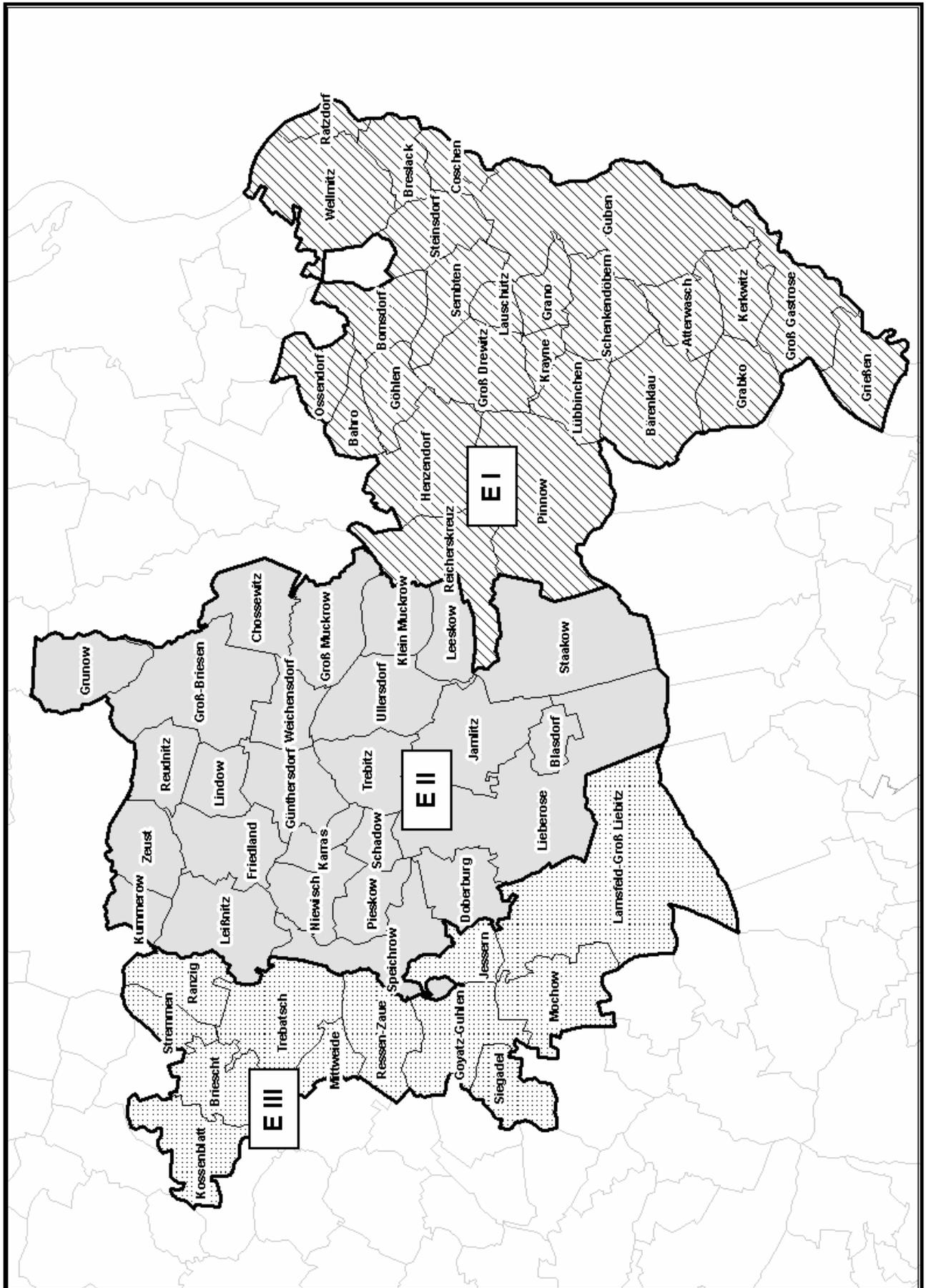
Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Guben, den 28.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

B. Boschan  
Vorsitzender der Versammlung

# Anlage 1



## Bekanntmachung des Nachtrags-Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2022

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 28.11.2022 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

1. Es betragen	Nachtrags-WPL2022	WPL2022	Änderungs-WPL2022- Nachtrags-WPL2022
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	10.505.000,00 €	10.505.000,00 €	0,00 €
die Aufwendungen	10.051.000,00 €	10.051.000,00 €	0,00 €
der Jahresgewinn	454.000,00 €	454.000,00 €	0,00 €
der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss			
aus laufender Geschäftstätigkeit	2.935.000,00 €	2.935.000,00 €	0,00 €
Mittelabfluss			
aus der Investitionstätigkeit	-2.784.000,00 €	-2.694.000,00 €	90.000,00 €
Mittelabfluss			
aus der Finanzierungstätigkeit	-779.000,00 €	-779.000,00 €	0,00 €
2. Es werden festgesetzt			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.3. die Verbandsumlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Guben, ausgefertigt  
am 29.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 des GWAZ

Der vorstehende Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2022, beschlossen am 28.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 16/22, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen

vom 02.01.2023 bis 13.01.2023 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 12.12.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2023

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes durch Beschluss vom 28.11.2022 den Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	11.415.000,00 €
	die Aufwendungen	10.593.000,00 €
	der Jahresgewinn	822.000,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	2.840.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-3.382.000,00 €
	Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-541.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3.	die Verbandsumlage	0,00 €

Guben, ausgefertigt  
am 29.11.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2023 des GWAZ

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2023 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2023, beschlossen am 28.11.2022 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 17/22, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen

vom 02.01.2023 bis 13.01.2023 in den Geschäftsräumen des GWAZ, in 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt: Erich-Weinert-Straße), von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr im Raum 12 b öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 12.12.2022

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

## **Öffentliche Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes über das Ausliegen von Mitteilungen für:**

**letzte bekannte Anschrift:** **Janusz Marek Hirsch, geb. am 24.04.1971**  
**Berliner Straße 35 A**  
**03172 Guben**

Es wird bekannt gegeben, dass eine Mitteilung für Herrn Janusz Marek Hirsch in der Geschäftsstelle des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Kaltenborner Straße 91, 03172 Guben, Zimmer 12, zur Abholung bereitliegt. Die Mitteilung hat das Datum vom 14.12.2022 und das Aktenzeichen VMDG22093.

Die Abholung kann nur durch Herrn Janusz Marek Hirsch persönlich oder eine von ihm bevollmächtigte Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt an dem Tage dieser Bekanntmachung und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe. Danach gilt die Mitteilung auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekannt gegeben.

R. Philipp  
Verbandsvorsteher des  
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes